

## Prüfvermerk

**Vorhaben:** Rückbau/Wiedernutzbarmachung Erdölförderbetrieb/Förderplatz  
Suderbruch – Wasserhaltung -

**Firma:** ONEO GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 8, 30159 Hannover

**Standort:** Landkreis Nienburg/Weser, Samtgemeinde Steimbke, Gemeinde Rodewald

### Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

#### 1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die ONEO GmbH & Co. KG plant den Rückbau und die Wiedernutzbarmachung des Erdölförderplatzes Suderbruch. Im Zuge des Rückbaus der beiden Bohrkeller wird eine Wasserhaltung im Umfang von maximal 24.000 m<sup>3</sup> notwendig.

Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahme werden max. 10 Tage pro Bohrkeller angesetzt, der Rückbau der Bohrkeller ist nicht zeitgleich geplant.

Für das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist gem. Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 durchzuführen.

#### 2. Schutzkriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.3. UVPG:

*Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).*

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Umweltkarten Niedersachsen, Zugriffsdatum 05.03.2024, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nächstgelegenes Natura 2000 – Gebiet über 3 km entfernt. - Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nächstgelegenes Naturschutzgebiet in rd. 4 km Entfernung - Nicht betroffen
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nächstgelegenes Landschaftsschutzgebietes über 2 km entfernt</li><li>- Nicht betroffen</li></ul>
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nicht betroffen.</li></ul>
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nicht betroffen.</li></ul>
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nicht bekannt.</li></ul>
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nicht betroffen.</li></ul>
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<ul style="list-style-type: none"><li>- Der chemische Zustand des Grundwassers gem. WRRL ist in dem Gebiet als schlecht eingestuft.</li></ul>
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nicht betroffen.</li></ul>
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nicht bekannt.</li></ul>
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nicht bekannt.</li></ul>

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die ONEO GmbH & Co. KG plant den Rückbau und die Wiedernutzbarmachung des Erdölförderplatzes Suderbruch. Im Zuge des Rückbaus der beiden Bohrkeller wird eine Wasserhaltung im Umfang von maximal 24.000 m<sup>3</sup> notwendig.

Für die Dauer der Bauwasserhaltung je Bohrkeller werden einschließlich erforderlicher Vorlaufzeit maximal 10 Tage angesetzt, die Wasserhaltungsmaßnahmen werden zeitlich nacheinander durchgeführt.

Das geförderte Grundwasser soll in eine bestehende Versickerungsmulde auf der Ostseite des Platzes und über den Notüberlauf in einen Entwässerungsgraben (überschüssiges Wasser, da die Versickerungsmulde nicht ausreichend ist) eingeleitet werden.

Um negative Auswirkungen auf die Versickerungsmulde und auf den Vorfluter zu vermeiden, wird das Wasser in einen Container vorbehandelt.

Wegen der kurzen Dauer der Absenkungen sind negative Auswirkungen auf die Umgebung nicht zu befürchten.

Für das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist gem. Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 durchzuführen.

Bei der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung ergab die Prüfung in der ersten Stufe, dass sich das Vorhaben innerhalb eines unter Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten Gebietes befindet.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem der chemische Zustand des Grundwassers gemäß WRRL als schlecht eingestuft ist (aufgrund der hohen Nitratbelastung). Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut eingestuft.

Das geplante Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung des Grundwasserzustandes.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 05.03.2024  
LBEG